

## KFO-Vertrag Alt-neu „Umrechnungstabelle,“

In der letzten Zeit verwenden fast alle Krankenkassen für Einwilligung der KFO- Anträge schon die neuen Formulare. Entsprechend dessen, für die Antragstellung zwecks festsitzender Zahnsperre (KFO-Hauptbehandlung § 16) gilt nunmehr die IOTN Klassifizierung. Diese Leistung ist vorbehalten für KFO-Vertragspartner und Vertragspartner bzw. Wahlzahnärzte, die als zertifizierte und registrierte Kieferorthopäden gelten.

Für die Behandlungen mit abnehmbaren Geräte und die sog. Interzeptive Behandlungen ( §17) sind alle Vertragspartner, KFO-Vertragspartner und alle Wahlzahnärzte berechtigt. Dabei ist eine Bewilligung von der jeweiligen Krankenkasse einzuholen, ebenfalls mit den neuen Formularen. Hier gilt auch die IOTN Klassifizierung, für die Interzeptive Behandlung ist auch eine Zusatzdiagnose notwendig.

Um den Umstieg von Formular-alt zu Formular-neu zu erleichtern, finden sie hier eine „Umrechnungstabelle“.

Punkte a - k auf Antragsformular „KFO alt“	Hauptbehandlung §16 IOTN-Grade	Interzeptive Behandlung §17 Punkte a - m
a) Hemmungsmißbildungen, insbesondere Spaltbildungen	5p	a
b) Unterzahl von drei benachbarten oder vier oder mehr Zähnen in einem Kiefer	5h	--
c) Überzahl von drei oder mehr Zähnen in einem Kiefer	4x	--
d) Totale Nonokklusion	4l	--
e) Extremer oberer Schmalkiefer mit ein- oder beidseitigem Kreuzbiss und gestörter Nasenatmung sowie erschwertem Mundschluss	4c	d,e
f) Extremer Tiefbiss (insbesondere Deckbiss) mit traumatischem Einbiss im antagonistischen parodontalen Gebiet	4f	l
g) Frontaler offener Biss mit Einschluss der ersten Prämolaren	4e,3e	(b)
h) Progenie mit Mesialokklusion und Frontzahnstufe bei gestörter Nasenatmung sowie erschwertem Mundschluss	4b,4m	g
i) Extreme Frontzahnstufe bei Distalokklusion von mehr als einer Prämolarenbreite bei gestörter Nasenatmung sowie erschwertem Mundschluss	5a (4a)	h,i
j) Fehlbildungen, die in ihrer Bedeutung für den zu Behandelnden den in lit. a) bis i) genannten Anomalien entsprechen	5i, 5s	b, c, j, k, m
k) Fehlbildungen, bei denen kieferorthopädische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten erforderlich sind, die ihrem Wesen nach zu anderen Fachgebieten gehören (HNO-Krankheiten, Neurologie und Psychiatrie)	--	--

Quelle: VÖK –Verband Österreichischer Kieferorthopäden